

Merkblatt über den Datenschutz für Ehrenamtliche

Stand 23.05.2023

Ehrenamtliche StillberaterInnen, die regelmäßig mit personenbezogenen Daten umgehen, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Informationen.

Warum Datenschutz?

Ziel ist es, jede einzelne Person, deren Daten erhoben werden, davor zu schützen, dass sie in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. So muss sie im Vorfeld darüber belehrt werden, dass ihre Daten aufgenommen werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind:

Name, Geburtsdatum, Anschrift, Familienstand, Beruf, Konfession, Gesundheitsdaten, Foto/- und Videoaufzeichnungen usw.. Bei einer/einem StillberaterInnen gilt dies auch, wenn Daten des Kindes aufgenommen werden, um dessen Beratung es sich handelt. Diese Daten werden durch die Datenschutzregelung geschützt.

Warum eine Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis?

Jeder der seine persönlichen Daten der AFS oder einer/einem StillberaterInnen anvertraut, hat ein Recht darauf, dass seine Daten vertrauensvoll behandelt werden.

Dies gilt auch für die AFS selbst, wenn sie Daten der Mitglieder, Auszubildenden oder StillberaterInnen verwaltet, auf der Homepage eine Stillberaterinnenliste führt, Fotos und Videos veröffentlicht oder archiviert, aber auch für jede Beraterin, die Daten der Hilfesuchenden aufnimmt. Darunter fallen auch die Inhalte der Gespräche mit den zu beratenden Müttern. Deshalb muss die AFS Ehrenamtliche auf das Datengeheimnis verpflichten.

Es soll nicht als Misstrauen gegenüber der Stillberaterin empfunden, sondern viel mehr als Qualitätsmerkmal unseres Vereins gesehen werden.

Jegliche personenbezogenen Daten, die zukünftig im Rahmen einer Stillberatung erfasst und dokumentiert werden, müssen vertraulich behandelt und archiviert werden, auch nach Aufgabe der Tätigkeit als Stillberaterin der Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen Bundesverband e.V. Die Löschung der Daten kann nach Beendigung der Beratung erfolgen, muss jedoch auf Wunsch der Person, deren Daten erhoben wurden, jederzeit durchgeführt werden, spätestens jedoch nach 10 Jahren.

Was genau ist dieses Verarbeiten von personenbezogenen Daten?

Bisher hat man in einzelnen Verfahren unterschieden, ob Daten erfasst, erhoben, verwendet, gespeichert oder bearbeitet werden. Nun bezieht sich das neue Gesetz auf jeglichen Vorgang mit personenbezogenen Daten. So zählt jetzt auch das „Löschen“ zum Verarbeiten von solchen Daten. Man kann also sagen, die Verarbeitung beginnt mit dem Erheben und endet mit dem Löschen.

Wann darf ich Daten erfassen?

Wie in vielen anderen Dingen, muss auch vor dem Erheben von personenbezogenen Daten um Erlaubnis gebeten werden. So sieht es die Datenschutzverordnung vor. Daten dürfen nur dann zukünftig erhoben werden,

- wenn die die betroffene Person einwilligt oder
- wenn Anträge zu jeglicher Mitgliedschaft oder Ausbildung gestellt werden

Alle Informationen, die StillberaterInnen durch die Beratung zugänglich gemacht werden, müssen mit Verschwiegenheit behandelt werden. Diese Informationen dürfen ohne Einwilligung Dritten nicht mitgeteilt oder in den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.

Wie kann ich meine Daten sicher verwahren?

Werden Daten auf Laptop, Computer, Smartphone oder Tablets gespeichert, muss eine Benutzerkennung oder ein Passwort das Gerät absichern. Alles was auf Karteikarten, Stillberaterinnenblöcken, Papieren usw. aufgenommen wird, sollte vor Dritten geschützt aufbewahrt werden.

Grundsätzlich sollte sich jede ehrenamtliche und selbständige Person sich mit der Thematik EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befassen. Weitere Informationen zu diesem Thema findet Ihr im Internet.

Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses

Verantwortliche Stelle

Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) – Bundesverband e.V.

Muhrenkamp 87

45468 Mülheim a. d. Ruhr

E-Mail: geschaeftsstelle@afs-stillen.de

Telefon: (0208) 38 54 00 24

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft verarbeiten Sie personenbezogene Daten. Deshalb verpflichten wir Sie hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Dies bedeutet insbesondere:

- Personenbezogene Daten, auf die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit Zugriff haben, dürfen Sie nur dann an andere weitergeben, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.
- Diese Verpflichtung gilt auch für scheinbar banale Daten wie Namen, Anschriften und Mailadressen von Kunden, anderen Mitgliedern oder Mitarbeitern.
- Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- Verstöße gegen die Verpflichtung können Konsequenzen wie Kündigung der Mitgliedschaft nach sich ziehen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, was diese Verpflichtung für Sie bedeutet, wenden Sie sich bitte für weitere Erläuterungen an Ihren Datenschutzbeauftragten.

Über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen bin ich mir im Klaren.

Mit der Aktivierung des Kästchens im Aufnahmeantrag und anschließendem Versand des Aufnahmeantrags bestätige ich, das Dokument „Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses“ zur Kenntnis genommen zu haben und mich entsprechend auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

Merkmale zur Verpflichtung auf Datengeheimnis und Verschwiegenheit

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Ihnen einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich die wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundsätze darstellen.

Artikel 5 DSGVO – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen ...

a. ... auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz**“);

b. ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („**Zweckbindung**“);

c. ... dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“);

d. ... sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („**Richtigkeit**“);

e. ... in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („**Speicherbegrenzung**“);

f. ... in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („**Integrität und Vertraulichkeit**“);

Art. 29 DSGVO – Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 42 BDSG – Strafvorschriften

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

a. ... einem Dritten übermittelt oder ...

b. ... auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

2. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

a. ... ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder ...

b. ... durch unrichtige Angaben erschleicht ...

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 202a StGB – Ausspähen von Daten

1. Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

§ 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen

1. Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ...

a. ... Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei Ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei Ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer ...

a. ... als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind ...

b. ... als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder ...

c. ... nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

4. Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

5. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 85a SGB X – Strafvorschriften

1. Wer eine in § 85 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.